

## **Tarifvereinbarung Nr. 3519**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

### **Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,**

folgender

#### **Tarifvertrag über eine Sonderzahlung im März 2024 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich 2024) vom 19. Februar 2024**

vereinbart:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, die im März 2024 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur HSB stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Manteltarifvertrags für die HSB (MTV HSB) vom 26. Juli 2022 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2024.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Auszubildenden der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, die im März 2024 in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis zur HSB stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Tarifvertrags für Auszubildende (TV Azubi HSB) vom 26. Juli 2022 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2024.

#### **§ 2**

#### **Inflationsausgleich 2024**

- (1) Arbeitnehmer/innen bzw. Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mit der Vergütungszahlung für den Monat März 2024 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2024).
- (2) Die Höhe des zu gewährenden Inflationsausgleichs 2024 beträgt für Arbeitnehmer/innen 1.800,00 Euro und für Auszubildende 900,00 Euro.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 2 reduziert sich um 200,00 Euro für jeden vollen Kalendermonat in dem Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 29. Februar 2024, in dem kein Arbeitsverhältnis und kein Ausbildungsverhältnis bei der HSB bestand.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 2 wird für jeden Arbeitstag in der Zeit 1. September 2023 bis zum 29. Februar 2024, an dem der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war bzw. an dem der Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit verhindert war, seine Ausbildungszeit zu erbringen, um 5,00 Euro gekürzt.

Die Kürzung darf nicht vorgenommen werden, soweit eine tatsächliche Arbeitsleistung bzw. Ausbildungszeit infolge von Arbeitsunfällen (§ 8 SGB VII) nicht erbracht wurde.

Die nach diesem Absatz vorgesehene Kürzung unterbleibt insoweit, als durch die Kürzung bei Arbeitnehmern ein Mindestbetrag in Höhe von 1.500,00 EURO und bei Auszubildenden ein Mindestbetrag in Höhe von 750,00 EURO unterschritten würde (unantastbarer Sockel). Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anwendung des Abs. 3 ein geringerer Anspruch ergibt.

- (5) Der Inflationsausgleich 2024 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (6) Der Inflationsausgleich 2024 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (7) Wurde ein Inflationsausgleich gezahlt, obwohl kein Anspruch bestand, ist dieser zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, soweit in der gezahlten Höhe teilweise kein Anspruch bestand.
- (8) Soweit im Jahr 2023 bereits eine Inflationsausgleichsprämie aufgrund eines für den Arbeitgeber verbindlichen Tarifvertrages, der zwischen dem AGVDE und der EVG vor dem 19. Februar 2024 abgeschlossen wurde, gewährt wurde, findet eine Verrechnung mit der im Jahr 2023 bereits gewährten Inflationsausgleichsprämie nicht statt.
- (9) Für Arbeitnehmer/innen, die sich im März 2024 noch in der innerbetrieblichen Grundlagenausbildung befinden gilt abweichend von den vorstehenden Absätzen 1 bis 8: Der Anspruch wird erst dann und nur unter der Bedingung fällig, dass die innerbetriebliche Grundlagenausbildung erfolgreich absolviert wird.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt am 19. Februar 2024 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, dass der zwischen den Tarifvertragsparteien am 19. Februar 2024 erzielte Tarifabschluss nicht widerrufen wird.

Wernigerode, den 19. Februar 2024

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

  
(Dr. Frank)

  
Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand